

scr-kultur-pur e.V.

Datenschutzordnung

§ 1

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern bei deren Beitritt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt: Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beitrags- und Zahlungsstatus sowie ggf. weitere Mitgliedschaftsinformationen und Notizen über mitgliedschaftsrelevante Vorgänge. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Sämtliche personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 2

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung einwilligen.

§ 3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Person aus dem Verein fort.

§ 4

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des scr-kultur-pur e.V. stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 5

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte zu benötigen, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen bzw. persönlichen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Diese Personen müssen eine gesonderte schriftliche Datenschutzerklärung abgeben. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen sowie Feierlichkeiten ggf. in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem

Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 6

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 7

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 8

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten werden, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 9

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand auf freiwilliger Basis ein Datenschutz-Verantwortlicher bestellt.